

Besondere Geschäftsbedingungen für die digitale paybox Bank Kreditkarte (Apple Pay)

Stand April 2022

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „BGB digitale Mastercard“) regeln die Vertragsbeziehung (im Folgenden „digitaler Kartenvertrag“) zwischen der paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“) als Kartenausgeber der digitalen paybox Bank Kreditkarte (im Folgenden „digitale Kreditkarte“) und dem Inhaber einer paybox Bank Kreditkarte (im Folgenden „KI“). Die BGB gelten, wenn ihre Geltung zwischen der paybox Bank und dem Karteninhaber vereinbart ist. Die BGB ergänzen den paybox Bank Kreditkartenvertrag um die Verwendungsmöglichkeit der digitalen Kreditkarte.

1 Begriffsbestimmungen:

1.1 Digitale Kreditkarte: Die Kreditkartendaten der paybox Bank Kreditkarte werden durch eine eigens erzeugte virtuelle Kreditkartennummer (sog. Token) ersetzt und in einer Wallet mit einem geeigneten Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) verschlüsselt verknüpft (Aktivierung der digitalen Kreditkarte). Zu einer physisch ausgegebenen paybox Bank Kreditkarte können für geeignete mobile Endgeräte mehrere digitale Kreditkarten ausgegeben werden.

1.2 Geeignetes mobiles Endgerät: Ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät, das zur Aktivierung der digitalen Kreditkarte geeignet ist. Es kann sich dabei beispielsweise um ein Smartphone oder ein Endgerät handeln, das am Körper getragen wird (kurz „wearable“ wie z.B. eine Smartwatch). Ob das mobile Endgerät jeweils geeignet ist, wird im Zuge des Aktivierungsprozesses der digitalen Kreditkarte angezeigt und liegt außerhalb des Einflussbereiches der paybox Bank.

1.3 Endgeräte-Wallet: ist eine für die Verwendung der digitalen Kreditkarte vorgesehene Applikation, die auf dem mobilen Endgerät installiert sein muss. Dies kann eine entweder vom Hersteller des mobilen Endgeräts oder dessen Betriebssystems zur Verfügung gestellte Funktion oder App sein.

1.4 Geräte-PIN: Die Geräte-PIN ist ein persönlicher Zugangscode für das mobile Endgerät, den der Karteninhaber frei wählt. Sie dient zur Identifizierung des KI und zur Freigabe von Zahlungen oder Barbehebungen mit der digitalen Kreditkarte.

1.5 Biometrische Authentifizierung: ist die Identifizierung des KI anhand von Körpermerkmalen wie seines Fingerabdrucks oder seines Gesichts; sie dient der Identifizierung des KI sowie zur Beauftragung einer Transaktion. Die biometrischen Daten des KI für die biometrische Authentifizierung sind – falls der KI die biometrische Authentifizierung wünscht und sein registriertes Mobiltelefon die biometrische Authentifizierung technisch ermöglicht – im registrierten Mobiltelefon des KI zu hinterlegen; der KI sich danach mit seinen biometrischen Daten zum paybox Bank Kundenbereich anmelden und Zahlungen im Fernabsatz über Internet oder mobile Datenverbindung beauftragen, wobei der KI mit der Verwendung seiner biometrischen Daten die paybox Bank unwiderruflich zur Zahlung anweist. Die biometrische Authentifizierung ist eine Alternative zur Eingabe der mobile-PIN.

1.6 Starke Kundenauthentifizierung: ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Authentifizierung des KI anhand von zwei der drei Merkmale Wissen, Besitz und Inhärenz. Die Geräte-PIN dient als Merkmal „Wissen“; die in der Endgeräte-Wallet hinterlegte digitale Kreditkarte als Merkmal „Besitz“ und die biometrische Authentifizierung als Merkmal „Inhärenz“. Die starke Kundenauthentifizierung kommt bei der Auslösung von elektronischen Zahlungsvorgängen (über Internet oder mobile Datenverbindung sowie bei Kartentransaktionen an Geldausgabeautomaten und POS-Kassen mit dem „kontaktlos“-Symbol) zum Einsatz.

1.7 Einmalpasswort: (One-Time-Password, OTP): ist ein von der paybox Bank zur Verfügung gestelltes Passwort per SMS, das zur Aktivierung der digitalen Kreditkarte in der Endgeräte-Wallet erforderlich sein kann.

1.8 paybox Bank App: ist eine App der paybox Bank, die es dem KI ermöglicht, die Aktivierung der digitalen Kreditkarte auf einem geeigneten mobilen Endgerät in der Endgeräte-Wallet zu initiieren und einen Zugang zu sämtlichen Funktionen in seinem paybox Bank Kundenbereich über das Mobiltelefon zu erhalten.

1.9 kontaktlos Funktion: kennzeichnet die Möglichkeit mit der digitalen Kreditkarte im mobilen Endgerät bei einer Mastercard-Akzeptanzstelle zu bezahlen oder Bargeld zu beheben.

1.10 Mastercard-Akzeptanzstellen: sind die mit dem auf der paybox Bank Kreditkarte abgebildeten Mastercard-Logo gekennzeichnete Geldausgabeautomaten, Zahlungsterminals und Zahlungenstellen, die Bargeldbehebungen bzw. bargeldlose Zahlungen bei Mastercard-Vertragsunternehmen ermöglichen.

2 Vertragsabschluss über die digitale Kreditkarte

2.1 Damit der KI seine digitale Kreditkarte in einem mobilen Endgerät nutzen kann, benötigt er eine gültige physische paybox Bank Kreditkarte und ein für die Aktivierung geeignetes mobiles Endgerät. Die physische Kreditkarte darf nicht gesperrt sein. Der KI hat die Endgeräte-Wallet auf dem mobilen Endgerät direkt oder über die paybox Bank App zu öffnen.

2.2 Der KI stellt den Antrag auf Ausstellung der digitalen Kreditkarte, indem er die Aktivierung der digitalen Kreditkarte durch Eingabe der Kartendaten oder in der paybox Bank App initiiert. Im Zuge der Aktivierung der digitalen Kreditkarte in der Endgeräte-Wallet kann die Authentifizierung des KI erforderlich sein. Die Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt bei Verwendung der Endgeräte-Wallet mit Hilfe eines Einmalpasswortes, welches, der Karteninhaber per SMS erhält.

2.3 Die Annahme des digitalen Kartenvertrages erfolgt durch die Mitteilung der paybox Bank über die erfolgreiche Aktivierung der digitalen Kreditkarte per SMS.

3 Verfügungsrahmen

Der mit dem KI im paybox Bank Kartenvertrag vereinbarte Verfügungsrahmen ist der gemeinsame Verfügungsrahmen für die physische Kreditkarte als auch für die digitale Kreditkarte. Eine mit dem KI vereinbarte Änderung des Verfügungsrahmens gilt stets für die physische und die digitale Kreditkarte gemeinsam.

4 Verwendungsmöglichkeiten der digitalen Kreditkarte

4.1 Der KI ist berechtigt, mit der digitalen Kreditkarte bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen bei Mastercard-Akzeptanzstellen im Inland und Ausland

4.1.1 an POS-Zahlungsterminals, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind durch Hinhalten des mobilen Endgeräts und durch Eingabe der Geräte-PIN oder durch biometrische Authentifizierung Lieferungen und Leistungen bei Mastercard-Akzeptanzstellen zu beziehen. Bei Zahlungen mit einem geeigneten mobilen Endgerät, das am Körper getragen wird (wearable) kann alternativ zuvor die Eingabe der durch den KI selbst gewählten PIN notwendig sein;

4.1.2 an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, Bargeld durch Eingabe der Geräte-PIN oder biometrische Authentifizierung zu beziehen;

4.1.3 Zahlungen im e-commerce (App oder Internet) durch Eingabe der Geräte-PIN oder biometrische Authentifizierung zu beziehen, wenn die Zahlungsoption mit einer digitalen Kreditkarte bei der Mastercard-Akzeptanzstelle ermöglicht wird.

5 Zahlungsanweisung

5.1 Der KI weist die paybox Bank unwiderruflich an, den aus einer Transaktion resultierenden Betrag an die jeweilige Mastercard-Akzeptanzstelle zu bezahlen. Der KI erteilt diese unwiderrufliche Anweisung

5.1.1 bei Zahlungen an einem POS-Zahlungsterminal im In- und Ausland mit dem „Kontaktlos“-Symbol durch Eingabe der Geräte-PIN oder alternativ durch biometrische Authentifizierung und Hinhalten des mobilen Endgeräts an dem POS-Zahlungsterminal; bei Zahlungen mit einem geeigneten mobilen Endgerät, das am Körper getragen wird (wearable) kann alternativ zuvor die Eingabe der durch den KI selbst gewählten PIN notwendig sein;

5.1.2 bei Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet

Besondere Geschäftsbedingungen für die digitale paybox Bank Kreditkarte (Apple Pay)

Stand April 2022

sind, mit der digitalen Kreditkarte Bargeld und durch Eingabe der Geräte-PIN oder biometrische Authentifizierung;

5.1.3 bei Zahlungen im e-commerce (in Apps und im Internet) im In- und Ausland durch Eingabe der Geräte-PIN oder alternativ durch biometrische Authentifizierung, wenn diese Zahlungsoption angeboten wird.

5.2 Bei Zahlungen für Personenbeförderungen im öffentlichen Nahverkehr kann in manchen Ländern an unbeaufsichtigten Terminals mit dem „Kontaktlos“- Symbol eine starke Kundenauthentifizierung entfallen, wenn der KI diese Einstellung im mobilen Endgerät gewählt hat. Die Zahlungsanweisung kann durch Hinhalten des mobilen Endgeräts ohne Geräte-PIN oder biometrische Authentifizierung erteilt werden.

5.3 Diese unwiderrufliche Anweisung nimmt die paybox Bank bereits jetzt an.

6 Einwendungen aus Rechtsgeschäften

Der KI hat etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zwischen ihm und der jeweiligen Mastercard-Akzeptanzstelle betreffen (z.B. Irrtum und Gewährleistung), direkt mit dieser zu regeln. Der paybox Bank gegenüber besteht auch im Fall von solchen Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten die Pflicht, den von ihr der Mastercard-Akzeptanzstelle bezahlten Betrag zu ersetzen und den Saldo der Monatsabrechnung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den paybox Bank Kreditkartenvertrag zu bezahlen.

7 Monatliche Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Mit der digitalen Kreditkarte getätigte Bargeldbehebungen, bargeldlose Zahlungen und vereinbarte Entgelte werden gemeinsam mit den Belastungen der physischen paybox Bank Kreditkarte in der Monatsabrechnung ausgewiesen. Die Zugänglichmachung der Monatsabrechnung, die darin enthaltenen Informationen, der Abrechnungstichtag, die Fälligkeit sowie die Zahlungsmodalitäten der Monatsabrechnung sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die paybox Bank Kreditkarte vereinbart und auch für die digitale Kreditkarte maßgeblich.

8 Dauer und Beendigung des digitalen Kartenvertrages

8.1 Der Karteninhaber kann den digitalen Kartenvertrag jederzeit kündigen. Die paybox Bank kann den digitalen Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

8.2 Der Kartenvertrag über die digitale Kreditkarte wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls ohne dass es seiner gesonderten Kündigung bedarf mit der Beendigung des paybox Bank Kreditkartenvertrags über die physische Karte. Bei Beendigung des Kartenvertrags über die digitale Kreditkarte bleibt hingegen der Kartenvertrag über die physische paybox Bank Kreditkarte weiter aufrecht, sofern er nicht ebenfalls gekündigt wird.

8.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind sowohl die paybox Bank als auch der KI berechtigt, den digitalen Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

8.4 Die Erklärung über die Kündigung oder die Auflösung des digitalen Kartenvertrags hat auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erfolgen.

8.5 Mit Ende des digitalen Kartenvertrags hat der KI die digitale Karte am mobilen Endgerät zu löschen bzw. ist die paybox Bank berechtigt, die digitale Karte zu löschen.

9 Pflichten des Karteninhabers

9.1 Der KI hat die in diesen BGB enthaltenen Bedingungen für die Ausgabe und die Nutzung der digitalen Kreditkarte einzuhalten.

9.2 Der KI ist verpflichtet,

9.2.1 das Einmalpasswort, die Geräte-PIN und die selbstgewählte PIN für wearables (im Folgenden gemeinsam „persönliche Identifikationsmerkmale“), sorgfältig zu verwahren, und alle

zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass ein Dritter Gewahrsam daran erlangt;

9.2.2 es zu unterlassen, das mobile Endgerät an Dritte zu übergeben ohne die digitale Kreditkarte zu deaktivieren;

9.2.3 die persönlichen Identifikationsmerkmale niemanden, auch nicht seinen Angehörigen oder den Mitarbeitern der paybox Bank, mitteilen;

9.2.4 bei der Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale darauf zu achten, dass ein Dritter keine Kenntnis von diesen erlangen kann; dies gilt auch für Mitarbeiter von Mastercard-Akzeptanzstellen.

9.3 Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung seines geeigneten mobilen Endgeräts oder einer nicht von ihm autorisierten Nutzung der digitalen Kreditkarte erlangt, hat er dies der paybox Bank unverzüglich anzuzeigen. Für diese Anzeige stellt die paybox Bank die in Punkt 10. angeführte Telefonnummer zur Verfügung.

9.4 Der KI haftet nicht, wenn die paybox Bank bei dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Die Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bei leichter oder grober Fahrlässigkeit des KI gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die paybox Bank Kreditkarte gelten auch für die digitale Kreditkarte als vereinbart, wenn paybox Bank für den Zahlungsvorgang eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat.

10 Sperre der digitalen Karte

Eine Sperre der digitalen Kreditkarte wegen Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung seines geeigneten mobilen Endgeräts oder einer sonstigen nicht von dem KI autorisierten Nutzung hat keine Auswirkungen auf die physische paybox Bank Kreditkarte, es sei denn der KI verlangt auch die Sperre der physischen Karte oder es liegt ein Grund gemäß Punkt 10.2. für eine Sperre der physischen Karte vor.

10.1 Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner digitalen Kreditkarte zu verlangen oder die Sperre in der Cloud selbst vorzunehmen. In den Fällen von Punkt 9. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner digitalen Kreditkarte unverzüglich zu veranlassen. Der KI kann die Sperre unter der Sperrnotrufnummer im Inland 0800 664 900, aus dem Ausland: +43 50 664 8 664 900 jederzeit veranlassen. Die paybox Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die digitale Kreditkarte sofort zu sperren.

10.2 Die paybox Bank ist berechtigt, die digitale Kreditkarte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn

10.2.1 objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der digitalen Kreditkarte oder mit der Sicherheit der Systeme, in denen die digitale Kreditkarte benützt werden, dies rechtfertigen, um einen Missbrauch zu verhindern;

10.2.2 der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der digitalen Kreditkarte besteht; oder

10.2.3 aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI die Erfüllung der aus der Verwendung der digitalen Kreditkarte und physischen paybox Bank Kreditkarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen des KI gegenüber der paybox Bank gefährdet ist.

10.3 Eine Sperre der digitalen Kreditkarte wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die paybox Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn der Information gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte oder wenn die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte.

10.4 Wurde die digitale Kreditkarte gesperrt, wird die paybox Bank die Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Der KI kann die Aufhebung der Sperre jederzeit beantragen; dies auch unter der in Punkt 10.1 angeführten Telefonnummer.

Besondere Geschäftsbedingungen für die digitale paybox Bank Kreditkarte (Apple Pay)

Stand April 2022

10.5 Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.

11 Verantwortung für die Endgeräte-Wallet

11.1 Die paybox Bank ist nicht der Anbieter der Endgeräte-Wallet und nicht für die Bereitstellung des Wallet-Services an den KI verantwortlich.

11.2 Sämtliche Anliegen zu mobilen Endgeräten und zur Endgeräte-Wallet hat der KI an den Endgeräte-Hersteller oder den Anbieter der Endgeräte-Wallet zu richten. Diesbezüglich gelten die vertraglichen Regelungen des jeweiligen Herstellers und Anbieters für die Endgeräte-Wallet. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und/oder dem Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat die paybox Bank keinen Einfluss.

12 Mobiles Endgerät und Kosten für Internetverbindungen

Alle Kosten wie Telefon-, oder Internetkosten, welche dadurch anfallen, dass der KI die digitale Kreditkarte verwendet oder die paybox Bank App nutzt, sind vom KI zu tragen. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät hat der KI an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

13 Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen

13.1 Änderungen dieser BGB werden dem KI von der paybox Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des KI bei der paybox Bank einlangt. Die paybox Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen digitalen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die paybox Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen; auch darauf wird die paybox Bank im Änderungsangebot hinweisen.

13.2 Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 13.1. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm

vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail Adresse, (ii) die Übermittlung an den paybox Bank Kundenbereich, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots im paybox Bank Kundenbereich per E-Mail informiert wird, und (iii) die Übermittlung per Post.

13.3 Die Änderung des Leistungsumfanges der paybox Bank durch eine Änderung nach Punkt 13.1. ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn (i) die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) die Änderung die Sicherheit der Abwicklung von Transaktionen fördert, (iv) die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist, (v) die Änderung durch eine Änderung des Leistungsumfanges des Mastercard-Systems oder durch Änderungen für die Abwicklung von Transaktionen im Mastercard-System erforderlich ist.

13.4 Über Punkt 13.1. und Punkt 13.3. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfanges bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs. Der KI kann seine Zustimmung im paybox Bank Kundenbereich, welcher über die paybox Bank App zugänglich ist, erteilen.

14 Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen für alle Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen der paybox Bank und dem KI aus dem Vertrag über die digitale Kreditkarte und im Zusammenhang mit der digitalen Kreditkarte.

14.2 Der für Klagen eines Verbrauchers oder der für Klagen gegen einen Verbraucher bei Abschluss des Vertrages über die digitale Kreditkarte gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.